

Endfassung Stand 15.07.2016

Joy Hensel  
Rechtsanwältin

Biebricher Allee 79  
65187 Wiesbaden

Joy Hensel, Rechtsanwältin, Biebricher Allee 79, 65187 Wiesbaden

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
- Herrn Dr. Tobias Kloubert -  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Telefon: 0611-341 7825

Fax: 0611-341 78 26

Mobil: 0175-240 29 65

E-Mail: [mail@joylaw.de](mailto:mail@joylaw.de)

**per Fax vorab: 089 9214 2266 (39 Seiten)**

15. Juli 2016

Az:1602-04-Main/Stmuv

**Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 3  
AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG),  
Ihr Az:87a-U8811.07-2015/181-12**

hier: Einwendungen der Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Röthlein, Schwebheim und der  
Gemeinde Sennfeld

Sehr geehrter Herr Dr. Kloubert, sehr geehrter Herr Dr. Unger, sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der fünf Gemeinden 1. Gochsheim, Am Plan 4-6, 97469 Gochsheim,  
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Helga Fleischer, 2. der Gemeinde Grettstadt, Haupt-  
straße 1, 97508 Grettstadt, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ewald Vögler, 3. der Ge-  
meinde Röthlein, Elmußweg 1, 97520 Röthlein, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Al-  
brecht Hofmann, 4. der Gemeinde Schwebheim, Kirchplatz 2, 97525 Schwebheim, vertreten  
durch den Ersten Bürgermeister Dr. Volker Karb, und 5. der Gemeinde Sennfeld, Hauptstraße  
11, 97526 Sennfeld, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Emil Heinemann, erhebe ich  
nachfolgende von den jeweiligen Gemeinderäten beschlossene Einwendungen im Rahmen der  
Öffentlichkeitsbeteiligung in dem o.g. Verfahren. Die Vollmachten der Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister der Gemeinden zu 1. bis 5. liegen an.

Inhalt:

1.	Vorbemerkung .....	3
2.	Vollständigkeit der Unterlagen .....	3
3.	Verfahrensfragen .....	5
4.	Gemeinsame Belange der Gemeinden .....	6
4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsuntersuchung .....	7
4.1.1	Umfang .....	8

4.1.2	Detaillierungsgrad.....	8
4.1.3	Einbeziehung anderer Verfahren (BeHa) bzw. vorhandener und genehmigter Lager (BELLA) .....	11
4.1.4	Alternativenprüfung.....	17
4.1.5	Sicherheits- und strahlenschutztechnische Belange .....	18
4.1.5.1	Schutz vor Flugzeugabstürzen und terroristischen Angriffen	19
4.5.1.2	Öffnung des Reaktordruckbehälters (RDB) in Abbauphase 1	20
4.2	Brandschutz, Sicherheit der Anlage, Werksfeuerwehr .....	21
4.3	Verkehr, Lärmschutz, Immissionen.....	22
4.3.1	Logistikkonzept .....	23
4.3.2	Anfallende Abfallmengen, Reststoffmanagement.....	23
4.3.3	Straßen und Brücken .....	24
4.3.4	Schienenwege, Gleisanschluss .....	25
4.3.5	Wasserwege, Umschlagplatz Hafen .....	25
4.4	Wasserschutz, Trinkwasserschutz, Erdbeben .....	26
4.5.	Grenzwerte aus Regelbetrieb und Rückbau, Ableitungen radioaktiver Stoffe durch Fortluft und Abwasser, Direktstrahlung .....	27
4.5.1	Einleitegrenzwerte Abwasser.....	28
4.5.2	Luftemissionen, Genehmigte Ableitungen .....	29
4.5.3	Berücksichtigung der Vorbelastungen .....	29
4.6	Lagerung der radioaktiven Reststoffe.....	30
4.6.1	Pufferlagerung .....	31
4.6.2	Zwischenlagerung.....	32
4.6.3	Zwischenlager Mitterteich, Geplantes BeHa-Lager .....	33
4.6.4	Transporte.....	35
4.7	Freigabe von Reststoffen, Freimessung (10 Mikrosievert-Konzept).....	35
4.8	Anforderung an die Deponierung.....	36
4.9	Naturschutz.....	37
5.	Spezifische Belange und Einwendungen einzelner Gemeinden .....	38
5.1	Gochsheim.....	38
5.2	Schwebheim .....	39

## **1. Vorbemerkung**

Die vorgenannten Gemeinden haben sich zu einer Stellungnahme in Form einer Einwendung entschlossen, da sie zuvörderst ein Verfahren mit größtmöglicher Transparenz und Information der betroffenen Öffentlichkeit sicherstellen möchten.

Da das eingeleitete Stilllegungs- und Rückbauverfahren einen Prozess darstellt, der über mehrere Generationen anhalten wird, ist es unverzichtbar, hier am Anfang wichtige Weichenstellungen im Hinblick auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den betroffenen Gemeinden vorzunehmen.

Die beantragte Genehmigung umfasst vom Antragsgegenstand die insgesamt zur Stilllegung und zum Rückbau geplanten Maßnahmen und wird daher auch für künftige weitere Teilgenehmigungen richtungsweisend sein.

Daher haben sich die vorgenannten Gemeinden entschlossen, sich - auch im Interesse der betroffenen Bürgerschaft - aktiv in das Verfahren einzubringen, in dem Bemühen einen konstruktiven Beitrag zu leisten, der der Wahrung der kommunalen Belange, aber auch der Wahrung der schützenswerten Rechtsgüter der Einwohnerschaft dient.

## **2. Vollständigkeit der Unterlagen**

Die von mir vertretenen Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld, sind nach Prüfung der Unterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass diese nur unvollständig über das geplante Vorhaben Auskunft geben. Zentrale Angaben zu Art und Umfang des geplanten Vorhabens liegen den Gemeinden nicht vor und lassen keine abschließende Einschätzung der möglichen Betroffenheiten in eigenen Rechten zu. Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht ausreichend erkennbar. Damit erfüllen die Unterlagen ihre „Anstoßfunktion“ nicht.

Das ergibt sich insbesondere aus folgenden Feststellungen:

Die Unterlagen geben keine Auskunft zu dem beabsichtigten Raumnutzungskonzept im Rahmen der geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau.

Es fehlt ein Dekontaminationsatlas.

Es fehlt ein Restbetriebshandbuch.

Es fehlen ein Störfallkonzept und ein Evakuierungs- und Umsiedlungskonzept.

Es fehlt eine detaillierte Beschreibung der Rückbaumethoden und der im einzelnen geplanten Verfahren zur Dekontamination.

Es fehlt ein Atlas mit einem Verzeichnis der anfallenden radioaktiven Reststoffe.

Es fehlt weiter ein Sicherheitsbericht durch ein externes Büro (TÜV o.a.).

Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Unterlagen durch den Antragsteller zu ergänzen sind, soweit sie noch nicht erstellt wurden und der Genehmigungsbehörde bereits vorliegen. Sodann hat eine erneute Offenlage durch die verfahrensführende Behörde, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, zu erfolgen.

Es weiter aufzuklären, was der Antragsteller mit seinem Antrag bezweckt, denn ausweislich des Antragsschreibens (Seite 1) erwägt der Antragsteller den Antrag je nach Ausgang der Verfassungsbeschwerde des Antragstellers gegen die Novelle des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 zurückzuziehen. Hätte die Verfassungsbeschwerde Erfolg, bräuchte keine Einstellung des Betriebs zum 31.12.2015 nach § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AtG erfolgen. Gegenwärtig befindet sich die Anlage in einem Nichtleistungs- und Nachbetrieb auf der Grundlage der weiterhin geltenden Betriebsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG (Einführung Sicherheitsbericht S. 9). Mit der Erteilung der Stilllegungs- und Rückbaugenehmigung würde diese Betriebsgenehmigung abgelöst bzw. erlöschen. Dies soll offenbar verhindert werden.

Grundsätzlich ist die Stellung von Anträgen nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen bedingungsfeindlich (Kopp/Ramsuer, VwVfG, § 22 Rdnr.43a; s.a. BVerwG NVwZ 2015, S. 235 - bedingter Zuteilungsantrag im Emissionshandel)). Der Antragsteller versucht hier also

Bedingungen zu stellen für die Verfolgung seines Antrages. Nämlich der Abweisung seiner Verfassungsbeschwerde.

Denn der Antragsteller verlangt mit seinem Antrag weiter, dass die Erteilung der Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erfolgt, dass der Antragsteller erklärt, den Leistungsbetrieb des KKG endgültig nicht wieder aufzunehmen. Damit begehrt der Antragsteller eine Vorratsgenehmigung von der er nicht weiß, ob er letztlich Gebrauch von ihr macht. Dies steht der (unzulässigen) Stellung eines Antrages unter einer Bedingung gleich, denn letztlich hat der Antragsteller damit ein Wahlrecht, da er den Eintritt der Bedingung einseitig bestimmen kann durch einfache Erklärung.

Weiter hat der Rückbau zügig zu erfolgen, da der genehmigte Betrieb nach der derzeit gültigen Rechtsgrundlage zum 31.12.2015 zu beenden war und Stilllegung und Rückbau nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu erfolgen haben. Dem steht die Erteilung einer aufschiebend bedingten Genehmigung zu Stilllegung und Rückbau entgegen, da völlig offen ist, wann die Genehmigung dann Rechtskraft erlangt und der Antragsteller dann von ihr Gebrauch macht. Üblicherweise erlöschen Genehmigungen im Fachplanungsrecht, wenn nicht innerhalb eines gewissen Zeitraums von ihnen Gebrauch gemacht wird (Vgl. § 18 BimSchG). Entsprechend ist hier eine Befristung vorzunehmen.

### **3. Verfahrensfragen**

Der Zeitpunkt der Auslegung noch vor Beginn der Schulferien wird ausdrücklich begrüßt, da dies eine größtmögliche Beteiligung ermöglicht.

Die vorbezeichneten Gemeinden sind allerdings erstaunt darüber, dass eine Offenlage lediglich in den Räumen des Landkreises Schweinfurt und als einziges im Rathaus der Gemeinde Grafenrheinfeld erfolgt.

Damit ist es den Bürgerinnen und Bürgern nicht möglich, ihre Betroffenheiten durch direktes Studium der Unterlagen und vorangehende öffentliche Bekanntmachung zu erkennen. Angesichts des Einwirkungsbereichs der Anlage ist dies vollkommen unverständlich und nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren sind die vorgenannten Gemeinden in ihren Rechten als Träger öffentlicher Belange betroffen. Dennoch erfolgt keine förmliche Beteiligung der Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld als Träger öffentlicher Belange mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es weitere Gemeinden gibt, die nicht beteiligt wurden, die aber durchaus im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Dennoch erfolgte weder eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange noch eine Auslegung der Unterlagen in den Rathäusern vor Ort für die betroffene Öffentlichkeit.

Im Ergebnis ist die Auslegung der Unterlagen daher zu wiederholen und der Einzugsbereich zu erweitern. Neben den Gemeinden Grettstadt, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld sind weitere Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft die Gemeinde Bergrheinfeld über dem Main mit dem Ortsteil Garstadt, die Stadt Schweinfurt mit der Gemarkung Oberndorf und Maintal und auch insbesondere die Gemeinde Gochsheim angrenzend an die Gemeinde Grafenheinfeld. Die genannten Gemeinden, sind - neben weiteren Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft der Anlage - auch als Träger öffentlicher Belange zu hören.

#### **4. Gemeinsame Belange der Gemeinden**

Nachfolgend wird zunächst zu den Belangen Stellung genommen bzw. es werden Einwände erhoben, die die Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld, in gleicher Art und Weise betreffen, da sie wesentliche Angaben zu dem beantragten Vorhaben und den geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Rückbau betreffen.

#### **4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

Die Antragstellerin hat eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgelegt, die 115 Seiten umfasst und die vom Büro Environmental Resources Management (ERM) im Mai 2016 erstellt wurde. Dem sind ein artenschutzrechtliche Fachbeitrag und eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung nach § 34 BImSchG beigelegt. Des Weiteren ist den Unterlagen ein Sicherheitsbericht beigelegt, der 145 Seiten umfasst und vom Mai 2016 datiert.

Diese ist - neben der Kurzbeschreibung und dem nur wenige Seiten umfassenden Antragschreiben - der wesentliche Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die Mandanten sind der Auffassung, dass diese Unterlagen nicht ausreichend sind, um die vom Gesetz verlangte Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde vornehmen zu können. Denn zentrale Inhalte und Aspekte, die nach § 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 11.1 gesetzlich vorschrieben sind, sind nicht enthalten oder geben nur allgemeine Informationen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat alle insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Rückbau, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen zu beinhalten: Gemessen daran sind die Angaben nicht hinreichend.

Denn es ist gängige Verfahrenspraxis, für die weiteren Genehmigungen für die einzelnen Abbauschritte nur noch ausnahmsweise eine weitere bzw. ergänzende Umweltverträglichkeitsuntersuchung bzw. - Umweltverträglichkeitsprüfung zu fordern und durchzuführen. Und dies, obgleich die einzelnen Teilgenehmigungen für die weiteren Abbauphasen rechtlich selbständig sind und wesentliche Abbauschritte beinhalten. Vorliegend plant der Antragsteller Stilllegung und Rückbau in zwei Abbauphasen, die in weitere Schritte unterteilt sind (1 A, 1B und 1 C) sowie die Phase 2. Beide Phasen sollen, wenn die entsprechenden separaten Genehmigungen erteilt sind, auch parallel durchgeführt werden. Daher kommt dem vorliegenden Verfahrensschritt, mit dem die erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Rückbau erteilt wird, wesentliche Bedeutung für die Information der Öffentlichkeit im Rahmen einer zwingenden Öffentlich-

keitsbeteiligung aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV zu. Denn im weiteren Verfahren die Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV unter bestimmten Voraussetzungen von Auslegung und Bekanntmachung der Unterlagen absehen, so dass die Gefahr besteht, dass weitere Schritte nicht mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, obwohl sie dennoch relevante Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die betroffene Bevölkerung, haben können.

Gemessen an diesem Maßstab sind die Angaben nicht ausreichend. Das gilt sowohl für Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die eingangs genannten Gemeinden als auch für eine Beurteilung der Gesamtauswirkungen des Vorhabens durch das verfahrensführende Ministerium.

#### **4.1.1 Umfang**

Der Umfang der Unterlagen ist mangelhaft. Es fehlen Angaben zu den einzelnen geplanten Maßnahmen und Behandlungsverfahren. Die sind auf den Seiten 35 ff. der UVU nur stichpunktartig ohne konkreten Bezug zur Anlage und zu einzelnen Anlagenteilen und Einbauten aufgeführt. Es genügt nicht, Verfahren zur Dekontamination, zur Demontage, zur mechanischen Zerlegung und zur Konditionierung allgemein aufzuzählen und die genaue Planung dem aufsichtsrechtlichen Verfahren zu überlassen oder in - nicht von der Offenlage erfassten - Unterlagen des Antragstellers näher zu beschreiben.

#### **4.1.2 Detaillierungsgrad**

Der Detaillierungsgrad der Angaben ist unzureichend, da nur ein lückenhaftes Bild über die geplante Stilllegung und den Rückbau entsteht und keine genauen Angaben zu den technischen Abläufen gemacht werden.



Leider ist es allzu gängige Praxis, die wesentlichen Fragen in den aufsichtlichen Vollzug zu verlagern, und sie damit dem Blick der Öffentlichkeit und einer kritischen Diskussion zu entziehen. Dieses Muster zeigt sich auch hier.

Der Antragsteller kündigt auf S. 5 des Antragsschreibens an, im weiteren Verfahren weitere Unterlagen vorlegen zu wollen, die die auch die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage beziehungsweise Anlagenteile aufzeigen und darlegen, dass die mit diesem Antrag beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Die genaue Reihenfolge der Abbaumaßnahmen lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen.

Gleichzeitig wird angekündigt die Umweltverträglichkeit des gesamten Vorhabens zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage zu untersuchen und in weiteren Unterlagen die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umweltgüter darlegen. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist erstellt worden, ohne den genauen Ablauf des Rückbaus und der Stilllegung zu betrachten, da dieser erst im weiteren Verfahren vom Antragsteller beschrieben bzw. festgelegt werden soll. Entsprechend vage sind die dort getroffenen Aussagen. Insbesondere ist widersprüchlich bzw. nicht klar, ob der Abbau wesentlicher Teile der Anlage bereit dann erfolgen soll, wenn die Anlage noch nicht brennstofffrei ist. Das ist offenbar für den Deckel des Reaktordruckbehälter sgeplant, der zum Ende der Phase 1 geöffnet werden soll.

Weiter wird auf S. 6 des Antragsschreibens ein Sicherheitsbericht angekündigt, der nachweist, dass die geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen und zum Restbetrieb den Anforderungen von Wissenschaft und Technik entsprechen. Weder UVU noch der dem Sicherheitsbericht lässt sich konkret entnehmen welche Anlagenteile und Anlagenkomponenten mit welchen Dekontaminationsverfahren behandelt werden sollen bzw. welche Strategie dabei in Hinblick auf den betrieblichen Strahlenschutz und die Verringerung von radioaktiven Reststoffen verfolgt wird. Die Verfahren werden im Sicherheitsbericht in Kapitel 4 ab Seite 51 allgemein aufgezählt und beschrieben, es ist aber unklar, wo diese genau zum Einsatz kommen und nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden. Angaben wie diese auf S. 52 des Sicherheitsberichtes, wonach das Reststoffbehandlungszentrum (RBZ) sich „im wesentlichen“ auf Raumbereiche im Reaktorgebäude-Ringraum, im Reaktorhilfsanlagegebäude

(RHG) und Entsorgungsgebäude beschränkt genügen nicht. Es fehlen auch Angaben zu deren sicherheitstechnischer Auslegung. Weiter heißt es allgemein, dass konkrete Layout des RBZ entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche, der Anbindung an die Abbaubereiche und entsprechend dem Abbaufortschritt gewählt wird. Raumbereiche können umgenutzt werden, wenn die dort enthaltenen Restbetriebssysteme nicht mehr erforderlich sind und im Rahmen von Abbautätigkeiten vollständig entfernt wurden. Mit diesen allgemeinen Angaben, die eine stetige vorbehaltlose Änderung im Rahmen der einmal erteilten Genehmigung zulassen, ist eine sicherheitstechnische Bewertung nicht möglich.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen soll mit weiteren Unterlagen nachgewiesen werden, so das Antragschreiben. Weiter soll eine Unterlage zum Schutz gegen Störmaßnahmen und gegen sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) entsprechend dem jeweiligen Anlagenzustand vorgelegt werden. Die Angaben zum Schutz der Anlage und ihres Betriebs gegen Störmaßnahmen und sogenannte SEWFD sind nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AtVfV getrennt vorzulegen, Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AtVfV muss ihr Inhalt in den nach § 6 auszulegenden Unterlagen so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Weder liegen hierzu separate Unterlagen vor, noch finden sich detaillierte mögliche Ereignisse, die untersucht wurde. Der Sicherheitsbericht enthält auf S. 128 f. auf knapp zwei Seiten unter 9.5.2 Angaben zu möglichen zivilisatorischen Wirkungen, die sich aber neben anlageninternen Explosionen auf den Absturz eines Flugzeug beschränken, wobei unklar ist, welcher Typ Flugzeug (A 380., Militärflugzeug o.a.) gemeint ist. Neben Abstürzen sind Angriffe mit zivilen Flugzeuge oder terroristische Attentate nicht erwähnt. Die Wechselwirkungen mit andern Anlage am Standort wie dem bestehenden BELLA-Lager oder dem beantragten BeHa-Lager werden zwar erwähnt, aber sicherheitstechnisch nicht kumulierend betrachtet.

Bei Kernbrennstofffreiheit wird eine Anpassung der Deckungsvorsorge entsprechend At DeckV angekündigt. Ausführungen mit konkretem Bezug zum Standort fehlen.

Abschließend ist festzuhalten, dass in den Unterlagen insbesondere nicht enthalten ist, welche Anlagenteile als Ganzes ausgebaut werden sollen und welche vor Ort zerlegt werden sollen. Das ist besonders relevant für den Ausbau der Dampferzeuger und den Ausbau von Turbinen. Dadurch stellen sich unterschiedliche Fragen zur Vorgehensweise und zur Sicherheit des Ab-

baus, aber auch Transportfragen, die auch strahlenschutzrelevante Aspekte betreffen können. Der Antragsteller hat sich hier offenbar noch nicht festlegen müssen bei der Antragstellung. Das ergibt sich aus den Ausführungen im Sicherheitsbericht ab S. 75 ff, der die beiden Varianten „Abbau der Dampferzeuger in situ“ oder „Abbau der Dampferzeuger durch externe Konditionierung“ gleichermaßen beschreibt. An dieser Stelle heißt es dann auf S. 76, dass nach entsprechenden Studien und der im Zeitpunkt vorliegenden Randbedingungen die getroffenen Entscheidung des Antragstellers im Rahmen des aufsichtlichen Verfahrens der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorgelegt und bewertet wird. Die Verlagerung ins aufsichtliche Verfahren ohne Information der Öffentlichkeit wird abgelehnt, da aufgrund des radioaktiven Inventars der Komponenten wesentliche andere Gefährdungen und Risiken je nach gewählter Methode bestehen und die Auswirkungen auf die Umwelt (Absturz, Strahlenschutz, Umbau der Materialschleuse für Transport) völlig andere sind.

Vor dem Hintergrund der erheblichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen des dann in der Nachbetriebsphase befindlichen Reaktors ist dies nicht akzeptabel und entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzgebers und den Anforderungen an die Bestimmtheit von Verwaltungsakten wie der hier beantragten Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau. Die Genehmigung ist zu unbestimmt, wenn keine Festlegung erfolgt.

Es fehlt auch an einem zeitlichen Ablaufplan für die insgesamt geplanten Maßnahmen insbesondere, wann mit dem Abschluss des vollständigen Rückbaus zu rechnen ist.

#### **4.1.3 Einbeziehung anderer Verfahren (BeHa) bzw. vorhandener und genehmigter Lager (BELLA)**

Das Lager BELLA am Standort für stark radioaktive Abfälle existiert bereits, wurde aber nicht in die Betrachtung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Nach Kenntnis der Genehmigung vom 12. Februar 2003 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Grafenrheinfeld der E.ON Kernkraft GmbH, Az.: GZ-V1 - 8554

510 ist auf den Seiten 3 und 112 ausdrücklich niedergelegt, dass Arbeiten am Primärdeckel der Castoren ausschließlich im Reaktorgebäude durchgeführt werden dürfen. Damit gilt, dass für die Dauer der Genehmigung der Lagerung der Castoren, die bis zum Jahr 2046 erteilt wurde, der Rückbau des Reaktorgebäudes bzw. die Entlassung aus dem Atomregime nicht erfolgen kann, da anderenfalls eine Bedingung der Genehmigung für die Lagerung der Castoren entfielen und die Genehmigung zu widerrufen wäre. Dort heißt es wörtlich auf S. 3:

„4. Betrieb

- Der Betrieb auf dem Gelände innerhalb des Betriebszaunes des Standort-Zwischenlagers Grafenrheinfeld erfolgt ausschließlich nach dem Betriebsregime des Standort-Zwischenlagers Grafenrheinfeld.
- **Alle Arbeiten am Primärdeckel werden im Reaktorgebäude des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld durchgeführt.“**

Nach der Genehmigung, S. 112 sind ein erforderlicher Austausch der Primärdeckeldichtung wie auch die Reparaturmaßnahme „Aufschweißen eines Fügedeckels“ ausschließlich im Reaktorgebäude vorzunehmen. Damit ist der vorliegende Antrag auf Stilllegung und Rückbau nicht genehmigungsfähig, da die Genehmigung, würde sie ohne Auflagen erteilt, zur Rechtswidrigkeit der Lagerung der Castoren führen würde, da diese das Vorhandensein des Reaktorgebäudes voraussetzt. Dies gilt nicht nur für die erstmalige Einlagerung der Castoren im Standortzwischenlager BELLA, sondern das Reaktorgebäude ist zwingender Bestandteil der Sicherheitskonzeption für den Fall, dass während der Dauer der Lagerung Arbeiten an den Castoren, insbesondere an den Deckeln (Primärdeckel, Sekundärdeckel) erforderlich werden. Die Notwendigkeit des Reaktorgebäudes wird auch dadurch eindringlich belegt, dass eine Begehung der Anlage im April 2016 (Kraftwerksführung) ergeben hat, dass die Castoren über einen (Flüge-)deckel verfügen, so dass erforderliche Arbeiten zwingend in dafür geeigneten abgeschlossenen Räumen durchgeführt werden müssen.

Daher ist der Genehmigungsantrag entsprechend abzuändern, da er so nicht genehmigungsfähig ist. Denkbar wären eine Behandlungshalle für den Fall, dass Arbeiten, auch unvorgesehen, an den Castoren stattfinden müssen, oder dass die Lagerung der Castoren mit der Entlassung bzw. dem Rückbau des Reaktorgebäudes endet, da damit die Rechtmäßigkeitsvoraussetzun-

gen der Lagerung entfielen. Dann wäre die Genehmigung entsprechend zu befristen bzw. mit einer Bedingung zu versehen..

Den Gemeinden ist nicht bekannt, ob ein Änderungsantrag gestellt wurde, der die Genehmigung zur Lagerung der Reststoffe betrifft, da die Auswirkungen in der UVU nicht mitbetrachtet wurden und der vollständige Genehmigungsantrag bzw. der Inhalt weiterer (Änderungs-)Anträge nicht bekannt ist.

Antrag:

**Es wird beantragt,**

**die Auswirkungen des Rückbaus auf das Sicherheitskonzept der Castoren mit zu untersuchen und aufzuzeigen, welcher Handlungsbedarf ggf. noch entsteht, wenn der Rückbau voranschreitet. Aus Sicht der Gemeinden ist der Erhalt des Reaktors bzw. von Teilen der Räumlichkeiten für die Dauer der Lagerung der Castoren aus Sicherheitsaspekten unverzichtbar. Ein Alternativkonzept wäre zu begründen und dürfte der gegenwärtigen Konzeption sicherheitstechnisch nicht nachstehen.**

An verschiedenen Veranstaltungen bzw. Verlautbarungen war zu hören, dass die Castoren bei Komplikationen oder erforderlichen Arbeiten zu einer anderen Anlage transportiert werden könnten, um Arbeiten dort vorzunehmen. Dies ist in keiner der den Gemeinden bekannt Genehmigungen so vorgesehen und stellt eine genehmigungspflichtige Änderung dar. Die von mir vertretenen Gemeinden sind besorgt, dass Castoren, die beispielsweise eine undichten oder schadhafte Deckel aufweisen oder bei denen Unregelmäßigkeiten wie etwa eine zu große Wärmeentwicklung festgestellt wurden, im Fall von Komplikationen auf öffentlichen Straßen an einen zur Weiterbehandlung geeigneten Ort verbracht werden sollen.

Der Antrag vom 15. Januar 2015 auf Errichtung des sogenannten BeHa-Lagers nach § 7 Abs. StrlSchV beim Landesamt für Umwelt (LfU), der im Zeitpunkt der Erstellung der UVU bereits beim LfU gestellt worden war ist nach § 3b Abs. 2 UVPG als kumulierendes Vorhaben in die Untersuchung der Umweltauswirkungen mit einzubeziehen und zu bewerten. Das Genehmigungsverfahren wird im Sicherheitsbericht unter Ziffer 1.7.2 auf Seite 15 ausdrücklich erwähnt

und die dortigen Ausführungen sprechen von einer „Bereitstellungshalle“ für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus den Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau des KKG, und weiter um Abfälle, die bei Betrieb des bereits am Standort vorhandenen Lagers BELLA und des beantragten Beha-Lagers anfallen sowie weitere Betriebs, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der EEK. Das dort angegebene radioaktive Inventar entspricht indes dem radioaktiven Aktivitätsinventar für Zwischenlager schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, wie etwa dem LARA-Lager in Stade, so dass unklar ist, was geplant ist. Offenbar ist weiter beabsichtigt, auch standortfremde Abfälle des Antragstellers einzulagern. Dies wird gänzlich abgelehnt. Da ein Zusammenhang mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag besteht, ist das Unterlassen einer kumulierenden Betrachtung rechtswidrig.

Auf die rechtlichen Fehlerfolgen einer fehlerhaften oder unvollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung wird ausdrücklich hingewiesen.

- EuGH vom 7. November 2013, C-72/12, NVwZ 2014, S. 49 ff. - Gemeinde Altrip

Weiter ist aus Verlautbarungen und Vorträgen der Antragstellerin schon seit Monaten bekannt, dass geplant ist, eine weitere Halle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, das sogenannte BeHa-Lager am Standort zu errichten. Es ist Teil der Logistik für die Stilllegung und den Rückbau und steht im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Es ist daher rechtlich geboten, die Auswirkungen kumulierend zu betrachten und nicht in einzelne isolierte Verfahrensschritte aufzuspalten, wie es der Antragsteller offenbar beabsichtigt.

Das Lager dient dem Rückbau und die Errichtung steht in engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Reaktor, wenngleich es auch außerhalb des Anlagenzaunes bzw. außerhalb des Überwachungsbereiches (grüne Einfärbung) errichtet werden soll, wie sich auch der Abb. 7.1 auf S. 94 des Sicherheitsberichtes ergibt.

Das Verfahren ist daher in dieses Verfahren einzubeziehen und der Antrag nach § 7 Abs. 1 StrlSchV ist gleichfalls öffentlich auszulegen und in das Verfahren einzubeziehen.

Es besteht bei den Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld auch deshalb Informations- und Klärungsbedarf, da offenbar geplant ist, auch standortfremde

Abfälle einzulagern und zwar in einem nicht unerheblichem Umfang. Ganz überwiegend wird die Errichtung aber damit gerechtfertigt, dass ein externes Lager benötigt wird, um den Rückbau innerhalb der Anlage logistisch durchführen zu können.

- u.a. Vortrag von Standortleiter Scheuring auf der Informationsveranstaltung/Workshop der Mainbogen-Gemeinden am 16. April in 2016 in Sennfeld

Daher bestehen erhebliche Unklarheiten über die Erforderlichkeit der Anlage im Hinblick auf den Standort und die Dimensionierung.

Nach den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bestehen am Standort Mitterteich freie Kapazitäten, die eine Zwischenlagerung in etwa 250 km Entfernung ermöglichen. Die Errichtung eines dezentralen Zwischenlagers in Grafenrheinfeld wird ablehnt.

Es fehlt daher an einer Begründung, weshalb gerade in Grafenrheinfeld Bedarf für die Errichtung eines Zwischenlagers besteht, noch dazu, da die Halle außerhalb des hier vorliegenden Antrags genehmigt werden soll. Es ist unklar, ob es sich um ein Zwischenlager handelt oder eine Halle zur Pufferlagerung und/oder Bereitstellung, da die hier vorgelegten Unterlagen hierzu keine Auskunft geben und der Antrag den Gemeinden nicht vorliegt.

Die Gemeinden befürchten, dass hier Kapazitäten für die Lagerung externer Abfälle geschaffen werden, die auf Jahrzehnte dort eingelagert werden, wenn es zu Engpässen durch die Nichtinbetriebnahme von Schacht Konrad o.a. kommt.

Sofern die zur Verfügung stehenden Räume innerhalb des Reaktorgebäudes nicht ausreichen sollten, kann eine Erweiterung erforderlich sein. Dies ist aber zu begründen. Völlig unverständlich ist aber, weshalb die beanspruchte Kapazität für die standorteigenen Abfälle um etwa 20 % erhöht werden soll, um standortfremde Abfälle zu lagern, bzw. zu puffern oder bereitzustellen.

- wie vor Vortrag Herr Scheuring, Standortleiter AKW Grafenrheinfeld, auf dem Workshop der Kommunen der Mainbogen Allianz am 16. April 2016 2016 in Sennfeld

Dies ist angesichts der offenkundigen Tatsache, dass in Mitterteich ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, nicht hinnehmbar. Es werden unnötig Transporte durchgeführt. Für die

Errichtung eines weiteren Lagers in vergleichsweise geringer Entfernung zu Mitterteich gibt es keine Begründung. Es ist nicht hinnehmbar, dass das BeHa-Lager offenbar ohne Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt werden soll.

Es fehlen weiter sämtliche Angaben zu den vorzulegenden Entsorgungsnachweisen. Dennoch kann offenbar mit dem Rückbau begonnen werden, ohne dass die Frage der Zwischenlagerung geklärt ist, da beide Verfahren völlig getrennt sind und nicht miteinander verknüpft sind. Das ist rechtswidrig.

Es fehlt hier an einem Gesamtkonzept, das der Antragsteller nicht vorgelegt hat und das von ihm offenbar auch nicht verlangt wurde.

Antrag:

**Es wird beantragt,**

**die Genehmigung zur Stilllegung und zum Rückbau nur zu erteilen, wenn ein schlüssiges und logistisch optimiertes Gesamtkonzept für sämtliche im Zuge der Stilllegung und des Rückbaus anfallende radioaktiven Abfälle, insbesondere die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, vorgelegt wird. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.**

Die vorgenannten Gemeinden sind weiterhin der Auffassung, dass die Genehmigung auch Angaben und Auflagen zur Freigabe und Entlassung des Anlagengeländes aus dem Atomregime bzw. zum Abbruch der Kühltürme enthalten muss. Dies ist ungeachtet der Tatsache erforderlich, dass für den konventionellen Rückbau eine Anzeigepflicht nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung besteht. Dennoch sind im Rahmen der beantragten Genehmigung sämtliche Schritte bis zum endgültigen Rückbau der gesamten Anlage zu untersuchen.

Der Antragsteller muss im Rahmen der Nachsorge für den Rückbau der gesamten Anlage bis zur grünen Wiese nach dem Verursacherprinzip verantwortlich zeichnen und hat, sollte nach Freigabe des Geländes, der Rückbau jemand anderem durch Verkauf oder Überlassung des Geländes übertragen werden, entsprechenden Sicherheiten zu erbringen. Anderenfalls besteht die Gefahr eine Bauruine, wenn das Grundstück einem nicht solventen Käufer übertragen wird



oder ausgegliedert wird, in ein wirtschaftlich nicht leistungsfähiges Unternehmen oder eine Nachfolgegesellschaft in Folge einer Ausgliederung und Umstrukturierung. Eine Entlassung darf erst erfolgen, wenn der Rückbau gesichert ist.

Weiter ist den vertretenen Gemeinden bekannt geworden, dass weitere wasserrechtliche Genehmigungen beabsichtigt sind, die offenkundig im Zusammenhang mit der Stilllegung und dem Rückbau stehen. Diese sind bei den Angaben zum Antragsumfang und den Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung in den Blick zu nehmen. Es gibt keinen Grund, dies Verfahren hier aufzuspalten und die Anträge später zu stellen, um sie dem Blick der Öffentlichkeit und der Kenntnisnahme und Prüfung der betroffenen Gemeinden zu entziehen.

Die Angaben zu weiteren notwendigen Genehmigungen sind unbedingt nachzuholen und in eine Öffentlichkeitsbeteiligung und nachfolgende Erörterung einzubeziehen.

#### **4.1.4 Alternativenprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung entbehrt jeder tragbaren Alternativenprüfung. Das gilt insbesondere für die Zusammenstellung des maßgeblichen Abwägungsmaterials im Hinblick auf einen sicheren Einschluss oder den Rückbau mit der Inanspruchnahme externer Zwischenlager einschließlich der Errichtung neuer Zwischenlager am Standort (BeHa-Lager). Die Ausführungen in der UVU unter 4.6 auf S. 45 zur Darstellung der von der Antragstellerin geprüften technischen Verfahrensalternativen sind daher ungenügend.

Für die genannten Gemeinden ist daher nicht erkennbar, welches Konzept warum gewählt wurde.

In Fachkreisen sind entsprechende Verfahrensalternativen bekannt und werden diskutiert. Hierzu wird auf die Konzeption der Schwebheimer Ersten Bürgermeister Dr. Volker Karb verwiesen, die dieser in das Verfahren eingebracht hat. Daher hätten diese Alternativen insbesondere vor

dem Hintergrund sich abzeichnende Entsorgungseingpässe bei den Zwischenlagern für schwach- und mittelradioaktive Abfälle untersucht und abgewogen werden müssen.

Dieser vorgenannte Stellungnahme bzw. Einwendung wird sich insoweit angeschlossen, als dass sie einer näheren Untersuchung durch den Antragsteller und anschließender Prüfung durch die Genehmigungsbehörde bedürfen.

Ergänzend wird auf ähnliche Stellungnahme und Resolutionen Bezug genommen, die in der Öffentlichkeit und in den Medien bekannt sind.

#### **4.1.5 Sicherheits- und strahlenschutztechnische Belange**

Die Antragsunterlagen sind um einen Sicherheitsgutachten eines unabhängigen externen Sachverständigen zu ergänzen, insbesondere um ein Störfallkonzept und zu den dann notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Einwohnerschaft. (Evakuierung, Umsiedlung). Auf den Sicherheitsbericht wird in der UVU verwiesen, dieser trifft aber keine hinreichenden Aussagen und es ist unklar, ob dieser überhaupt im Zeitpunkt der Erstellung der UVU schon vorlag. Daher hat eine externe sicherheitstechnische Bewertung zu erfolgen,.

Für die Gemeinden, die Aufgaben der Daseinsvorsorge und des Katastrophenschutzes wahrnehmen, ist nicht erkennbar, dass hinreichend Vorsorge getroffen wird. Das gilt vor allem im Hinblick auf die künftige Personalsituation und die sachliche Ausstattung. Der Einsatz von Fremdpersonal durch den Antragsteller auf der Anlage sollte untersagt werden, um größtmöglicher Kontinuität und eine entsprechend hohen technischen Sicherheitsstandard mit entsprechend erfahrenen und langjährig eingearbeiteten Personal zu gewährleisten. Es ist völlig offen, wie der Antragsteller nach den Darlegungen auf Seite 6 des Antragsschreibens die Fachkunde der auf der Anlage tätigen Personen nachweisen will, wenn über Subunternehmen Fremdpersonal eingesetzt wird.

Gegen den Einsatz von Fremdpersonal spricht auch die Tatsache, dass der Antragsteller den zügigen vollständigen Rückbau damit begründet, dass jetzt das sachkundige, eingearbeitete Personal noch vorhanden sei, während bei einem temporären bzw. sicheren Einschluss dieses

Personal in einigen Jahrzehnten nicht mehr zur Verfügung stehe. Damit widerspricht sich der Antragsteller selbst. Die Genehmigungsbehörde wird aufgefordert, den Einsatz von Fremdfirmen zu begrenzen, um einer Fluktuation der Arbeitskräfte zu verhindern.

#### **4.1.5.1 Schutz vor Flugzeugabstürzen und terroristischen Angriffen**

In den Unterlagen fehlen Angaben zu den Konsequenzen aus der Brunsbüttel-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes 8. Januar 2016, Az: 7 B 25.13) bzw. vorangehend des OVG Schleswig-Holstein vom 19. Juni 2013 4 KS 3/08, die vielfältig diskutiert werden. Hier fehlt eine konkrete rechtliche Bewertung im Hinblick auf den Handlungsbedarf für das bestehende Vorhaben.

Insbesondere für das BELLA-Lagerung ähnliche Lager zur Lagerung stark radioaktiven Materials wird eine Ertüchtigung bzw. Sicherung der Außenwände diskutiert und es bestehen hierzu Überlegungen auf Seiten der Betreiber und Genehmigungsbehörden,

Das gilt in gleicher Weise auch für das BeHa-Lager als auch für die Anlage selbst und die Verbringung durch Transporte in externe Lager wie etwa Mitterteich. Hier fehlt es an einer sicherheitstechnischen Bewertung im Hinblick auf die in der Entscheidung angesprochenen Risiken.

Es ist unklar, welche Auswirkungen das Urteil etwa dies auf Art und Häufigkeit von Dichtigkeits- und Stabilitätsprüfungen der Kuppel hat bzw. auf die Statikprüfung der Anlage und ob diese ggf. zu ertüchtigen ist, gerade auch vor dem Hintergrund der Weiternutzung zur Behandlung von Castoren.

#### 4.5.1.2 Öffnung des Reaktordruckbehälters (RDB) in Abbauphase 1

Die Gemeinden sind besorgt, dass der Reaktordruckbehälters (RDB), der durch sein radiologisch belastetes Inventar eine erhebliche strahlenschutztechnische Gefährdung darstellt, bereits in der ersten Abbauphase (1 C) geöffnet werden soll und der Deckel des RDB geöffnet werden soll, ohne dass zunächst ein Umbau der Anlage und ein erstes Abklingen erfolgt ist. Völlig unklar ist, wie der weitere Ablauf geplant ist.

Eine derartige Vorgehensweise ist aus vergleichbaren Stilllegungs- und Rückbauverfahren nicht bekannt. Es fehlt an einer Begründung.

Ein Zustand, der die Öffnung des Druckbehälters auf unbestimmte Zeit zulässt, ohne dass ein zügiger Rückbau gewährleistet ist, ist sicherheitstechnisch nicht hinnehmbar und durch entsprechenden Auflagen unbedingt zu vermeiden.

Es ist weder erforderlich noch begründbar, die Genehmigung zum Öffnen des Druckbehälters zu erteilen, wenn die Anlage noch große Mengen Restaktivität hat und keinesfalls brennstofffrei ist. Hierzu ist eine sicherheitstechnische Begutachtung vorzulegen.

Antrag:

**Es wird beantragt,**

**die Genehmigung zur Öffnung des Reaktorbehälters erst zu erteilen, wenn ein schlüssiges und geordnetes Entsorgungskonzept einschließlich geeigneter Entsorgungsnachweise für die insgesamt beim Rückbau des Reaktordruckbehälters anfallenden radioaktiven Reststoffe vorliegt, und ein Rückbau des Reaktordruckbehälters in technisch sinnvollen Abschnitten sichergestellt ist.**

Die Vorlage einer sachverständigen Stellungnahme bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **4.2 Brandschutz, Sicherheit der Anlage, Werksfeuerwehr**

Die Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld, die alle in einem Radius von weniger als 10 km im Umkreis der Anlage liegen, sind besorgt darüber, dass die Werksfeuerwehr nicht bis zum Ende des geplanten Rückbaus vorgehalten werden soll und offenbar entsprechend dem Fortgang des Rückbaus zurückgefahren werden soll.

Die Gemeinden sind Träger der Brandschutzaufgaben und können im Fall eines Störfalls oder eines vermeintlichen Störfalls nicht für den notwendigen Brandschutz oder Strahlenschutz sorgen. Es fehlen hierzu Angabe in den Unterlagen (Brandlast, Brandabschnitte innerhalb der Anlage). Die Brandschutzordnung (BSO) ist unbedingt mit den umliegenden Gemeinden und Feuerwehren abzustimmen. Es ist ein Brandschutzgutachten einzuholen und ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Die Gemeinden verfügen sämtlichst über ehrenamtliche Feuerwehren, die über keine entsprechende Fachausbildung verfügen, noch über das notwendige Gerät, etwa ABC-Löschzüge, oder Geigerzähler, um etwa Überwachungsmessungen im Krisenfall zügig vornehmen zu können. Auch die erforderliche Anfahrt bedingt gegenüber einer Werksfeuerwehr einen erheblichen Zeitverlust im Brandfall, der angesichts des Gefährdungspotentials bei Freisetzung radioaktiver Stoffe nicht hinnehmbar ist. Die Gefährdung der Einwohnerschaft der Gemeinden und des Personals der eingesetzten Feuerwehren durch unzureichende Ausstattung und Schulung ist nicht akzeptabel. Es ist unbedingt eine Werksfeuerwehr mit entsprechenden eigenem geschulten Personal mit Spezialausrüstung und eigenen Löschzügen vorzuhalten. Alle Maßnahmen bzw. Veränderungen beim Brandschutzkonzept sind mit den örtlichen Feuerwehren und Kommunen bzw. den jeweiligen Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

Antrag:

**Es wird beantragt,**

**der Antragstellerin aufzugeben, für die Dauer die gesamte Dauer der Stilllegung und des Rückbaus bis zur endgültigen Entlassung der Anlage aus dem Atomrecht,**

**entsprechend brandschutztechnisch und sicherheitstechnisch, insbesondere strahlenschutztechnisch, geschultes eigenes Personal vorzuhalten, das im Fall von Störfällen oder Störfallverdachtsfällen unmittelbar vor Ort die notwendigen Maßnahmen in Absprache mit der die Aufsicht über die Anlage führenden Behörde veranlassen kann.**

#### **4.3 Verkehr, Lärmschutz, Immissionen**

Die Gemeinden bezweifeln die Angaben zu der verkehrlichen Belastung, insbesondere die zu vernachlässigenden Auswirkungen auf den Lärm.

Die Angaben nach denen es zu keiner Zusatzbelastung kommen soll, basieren im Wesentlichen, auf den nach Auffassung der Gemeinden viel zu gering bemessenen Anzahl von LKW-Fahrten bzw. Schwerlasttransporten. Das gleiche gilt für An- und Abfahrten durch Personal, die in aller Regel mit PKWs zur Anlage fahren.

Bevor der eigentliche Rückbau beginnen kann, ist eine komplette Entkernung der Anlage erforderlich. So sind etwa alle elektrischen und sonstigen Leitungen zu ersetzen, um eine Kontamination nach außen zu vermeiden.

Allein dies bedingt einen erheblichen Zu- und Abgangsverkehr. Es ist nicht gesagt, dass die Zahl von 5 bis 10 zusätzlichen LKW-Transporten pro Woche in Spitzenzeiten nicht überschritten wird, da die Angaben in der UVU ersichtlich auf das Jahr gemittelt sind und die Massen aus dem konventionellen Rückbau, wie auf S.58, 59 der UVU ausgeführt wird, die mit 300.000 mg etwa das zehnfache der jetzt berücksichtigten Mengen von etwa 31.000 mg erfassen, nicht in die Auswirkungsbetrachtung einbezogen wurden. Das ist nicht hinnehmbar.

Weiter ist zu erwarten, dass auch Transporte gerade über die Straße, bei Nacht stattfinden in besonders geschützten Zeiten. Dies ist etwa der Fall, wenn Transporte der Brennelemente er-

folgen oder die Dampferzeuger verladen werden und als Ganzes verbracht werden sollten. Weitere große Teile sind Turbinen.

Gerade die im Rahmen des konventionellen Rückbaus anfallenden Massen vorwiegend mineralischer betonhaltiger Abfälle aus dem Rückbau der Kühltürme sind erheblich und sollten so weit möglich, über den Wasserweg, erfolgen.

#### **4.3.1 Logistikkonzept**

In den Antragsunterlagen fehlt ein Logistikkonzept für den Rückbau. Es ist nicht erkennbar, welche Straßenverbindungen, Schienenwege, und Wasserwege in Betracht gezogen worden und auf ihre Tauglichkeit in Bezug auf eine größtmögliche Ressourcenschonung und geringstmögliche Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner unter Lärm- und Sicherheitsaspekten geprüft wurden.

Auch Angaben zu Luftschadstoffen wie Stickoxiden und Zusatzbelastungen durch die eingesetzten LKW finden sich nicht. Gerade von Dieselfahrzeugen geht innerorts eine erhebliche Gesundheitsgefährdung aus.

#### **4.3.2 Anfallende Abfallmengen, Reststoffmanagement**

Die Antragstellerin hat es versäumt ein schlüssige und vollständige Darstellung der insgesamt anfallenden Abfallmengen und der einzelnen Abfallarten vorzulegen. Die Angaben im Sicherheitsbericht auf S. 84 in Abb. 6.1 sind zu allgemein und nicht nach Abfallarten bzw. Material: (inert/mineralisch, metallisch) aufgeschlüsselt. Noch geht daraus hervor, wohin diese verbracht werden und wie diesen Abfälle konditioniert bzw. verpackt sind. Es drängt sich der Verdacht auf, das hier lediglich eine allgemeine Abschätzung vorgenommen wurde an Hand andere Anlagen ohne den konkreten Betrieb an der Anlage in den Blick zu nehmen.

Es fehlen jegliche Angaben zu Entsorgungsnachweisen bzw. zu möglichen Orten für eine externe Weiterbehandlung oder eine Einlagerung in einem Zwischenlager. Es ist unklar, ob mobile Konditionierungsanlagen in der Anlage eingesetzt werden sollen, um etwa Transporte zu verringern.

Es ist unklar, ob Rücknahmeverpflichtungen aufgrund vertraglicher Bindungen bestehen und für welche Dauer externe Läger ggf bzw. Behandlungsanlagen zur Verfügung stehen.

Weiter fehlen auch Angaben zur möglichen Freigabe an anderen Orten und der Entlassung aus dem Atomregime durch Freimessung. So wird eine Rückverfolgung der freigemessenen Mengen unmöglich.

Für den Fall der Zwischenlagerung, bis dass eine bundesweites Endlager zur Verfügung steht, sollten die Abfälle rückholbar verpackt werden, da unklar ist, welche Annahmebedingungen ein künftiges Endlager hat. Dies müssen nicht unbedingt Konrad-Container sein, Darauf ist zu achten.

#### **4.3.3 Straßen und Brücken**

Die Gemeinden sind innerörtlich auch als Träger der Straßenbaulast betroffen. Es ist daher Vorsorge zu tragen durch entsprechenden Auflagen, dass die Antragstellerin für Schäden aufkommt, die durch die vermehrte Nutzung durch LKW im Zuge der Stilllegung und des Rückbaus entstehen.

Weiter ist durch entsprechenden Auflagen Sorge zu tragen, dass keine Verschmutzungen der gemeindlichen Straßen durch Staubemissionen der Ladungen und Dreck an den Fahrzeugen, insbesondere im Bereich der Reifen, entstehen. Die Antragstellerin hat ggf. eine entsprechende Reinigung auf eigene Kosten durchzuführen.



Es wird angeregt, zur Vermeidung von Transporten eine Verwertung der anfallenden Massen, insbesondere der anfallenden Betons vor Ort zu prüfen und diesen soweit wie möglich wieder einzubauen, etwa in Form von Mauern oder Erdwällen oder weiterer Gebäude bzw. Straßen und Wege bzw. Flächen auf dem Gelände.

Die Verkehrsbelastung wird nur dann beherrschbar bleiben, wenn ein kontinuierlicher Rückbau erfolgt und die Mengen kontinuierlich entweder vor Ort verwertet oder abtransportiert werden, um sie anderenorts als Baustoff einzusetzen oder zu deponieren, sollte eine Verwendung als Baustoff oder Abfall zur Verwertung nicht möglich sein.

Ein Stehenlassen bis zum Jahr 2040 oder später wird abgelehnt, da die Belastungen für die Anwohner dann immens wären und sich geeignete Verwertungs- bzw. Verwendungsmöglichkeiten für derartig große Mengen nicht finden lassen.

#### **4.3.4 Schienenwege, Gleisanschluss**

Die Unterlagen enthalten keine hinreichenden Aussagen zur Verfügbarkeit und zur möglichen Nutzung von Schienenwegen und Gleisanschlüssen für die Transporte.

#### **4.3.5 Wasserwege, Umschlagplatz Hafen**

Aus den Unterlagen ist weiter nicht erkennbar, wie Wasserwege geprüft wurden, um Straßen Transporte zu vermeiden und zu einer verbesserten ökologischen Bilanz im Sinne der Vermeidung von Verkehrsimmissionen beizutragen. Der Anlagenstandort liegt unmittelbar am Main und verfügt über einen eigenen Umschlagplatz mit Hafenanlage.

#### 4.4      **Wasserschutz, Trinkwasserschutz, Erdbeben**

Die Anlage befindet sich ausweislich der Karte auf Seite 100 der UVU in Nachbarschaft eines Wasserschutzgebietes, dem Wasserschutzgebiet Werneck. In unmittelbaren Nähe befinden sich die alte Mainschleife zahlreiche Bäche und Seen. Daher kommt die Schutz vor Einträgen in das Oberflächen- und Grund- und Trinkwasser besondere Bedeutung zu. Das gilt auch deshalb, da das Trinkwasser flussabwärts auch aus Uferfiltrat des Mains gewonnen wird, und in den Ableitungen aus der Anlage stattfinden. Daher ist ein Störfallkonzept vorzulegen in Bezug auf mögliche Gefährdungen der Gewässer durch austretendes Abwasser bei Störfällen, beispielsweise Leckagen an Verdampfern oder dem Austritt von Flüssigkeiten.

Es fehlt vor allem an einem sicherheitstechnisch abdeckenden Störfall, denn in den Unterlagen wird unterstellt, dass der bisherige für den Leistungsbetrieb abdeckende Störfall Versagen des „Abwasserverdampfers in der Abwasseraufbereitung“ als Erdbebenfolge (Sicherheitsbericht S. 129) bzw. Leck am Abwasserverdampfer nicht erneut zu begutachten ist im Rahmen der Stilllegung und des Rückbaus. Dem kann nicht gefolgt werden, da mit dem Fortgang des Rückbaus bestimmte Anlagenkomponenten wie Pumpen o.a. nicht mehr zur Verfügung stehen, so dass sich trotz des potentiell geringeren Aktivitätsinventars gegenüber dem Leistungsbetrieb Veränderungen in der Sicherheitskonzeption ergeben können, da eine Freisetzung wahrscheinlicher ist. Es eine erneute und gesonderte radiologische Bewertung für Stilllegung und Abbau des KKG entsprechend dem jeweiligen Abbaufortschritt vorzunehmen. Dabei sind selbstverständlich aktuelle seismologische Daten zu verwenden, nicht solche Daten aus der Zeit der Errichtung des KKG.

Hierfür fehlt ein detailliertes Schutzkonzept, um alle möglicherweise in Betracht kommenden Störfälle sicherheitstechnisch abzudecken und die sichere Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Es handelt sich um eine dicht besiedeltes Gebiet mit einer Einwohnerdichte von 377 Einw./ je km<sup>2</sup>, so dass die Verunreinigung von Trinkwasser große Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit hat. Die Unterlagen sind zu ergänzen. Der Untersuchungsradius ist mit 4 km viel zu klein gewählt (UVU S.61).

Auch fehlen detaillierte Angaben zum Hochwasserschutz. Hier ist insbesondere an die weitere Verstärkung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen zu denken, die in diesem sensiblen Gebiet aufgrund der Nähe des KKG zum Main unbedingt zu überprüfen ist.

#### **4.5. Grenzwerte aus Regelbetrieb und Rückbau, Ableitungen radioaktiver Stoffe durch Fortluft und Abwasser, Direktstrahlung**

Soweit aus den Unterlagen überhaupt ersichtlich, fällt auf, dass geplant ist, die Grenzwerte aus dem Regelbetrieb (Leistungsbetrieb) weitestgehend für den Rückbau beizubehalten.

Dem wird aus Gründen des strahlenschutztechnischen Minimierungsgebotes entschieden widersprochen. Mit dieser Genehmigungspraxis wird der Verdünnung und Vermischung von Abfällen Vorschub geleistet, um diese in die Umwelt abzugeben als „unbelastet“.

Dabei wird übersehen, dass der Regelbetrieb mit den entsprechenden Laufzeiten viel kürzer gewesen wäre als der jetzt geplante Rückbau, der deutlich länger dauert. Das heisst, dass die Grenzwerte für den Regelbetrieb auf eine viel kürzere Laufzeit ausgelegt sind als für die noch unabsehbare Dauer bis zum endgültigen Rückbau der Anlage bis zur „grünen Wiese“. Daher sind die Grenzwerte der ursprünglichen Anlagengenehmigung zu evaluieren und entsprechend anzupassen.

Die Akkumulation von Risiken durch die langfristige und nahezu unbefristete Freisetzung und Ableitung von radioaktivem Material in die Umwelt ist unbedingt zu vermeiden.

Die Ausführungen im Sicherheitsbericht unter Ziffer 7.5. auf S. 100 ff. zur Strahlenexposition in der Umgebung belegen für die Exposition der Bevölkerung, für Erwachsene wie für Kinder (Säuglinge) gleichermaßen, dass die Grenzwerte im Gegensatz zum Leistungsbetrieb deutlich unterschritten werden und die Grenzwerte des § 47 StrlSchV nur im zu 15% bzw. 20 % ausgeschöpft werden (S. 103), so dass angesichts dieser deutlichen Unterschreitung im Sinne des Vorsorgeprinzips ein Anspruch auf Absenkung der Grenzwerte besteht.

Hinsichtlich der maßgeblichen Ausbreitungsrichtungen ist auf aktuelle Klima und Wetterdaten zurückzugreifen. Die Quelle der Windrose für die Jahre 2010 bis 2014 auf S. 23 in Abb. 2.4 ist

nicht bekannt, so dass nicht beurteilt werden kann, ob sie das lokale Wettergeschehen ausreichend wiedergibt oder nur eine Umrechnung von anderen Daten durchgeführt wurde.

#### **4.5.1 Einleitegrenzwerte Abwasser**

Die Einleitegrenzwerte in den Main sind deutlich herabzusetzen, um zu vermeiden, dass belastete Abwässer in den Main gelangen, die durch andere technische Verfahren, etwa Verdampfen und Konditionieren flüssiger Abfälle sicher entsorgt und aus dem Stoffkreislauf endgültig ausgeschleust werden können. Dem ist aus Gründen der Vorsorge der Vorzug zu geben.

Der Antragstellung plant die Beibehaltung der Einleitegrenze aus dem Leistungsbetrieb, für die Ableitung radioaktiver Stoffe, wie dem Antragsschreiben auf S. 4 zu entnehmen ist. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis soll zunächst unverändert bleiben und erst später entsprechend dem Abbaufortschritt angepasst werden. Was genau das in zeitlicher Hinsicht bedeutet, bleibt unklar. Dem Verdünnungsprinzip wird widersprochen.

Das Schadensausmaß und das Schadenspotential sind, insbesondere für künftige Generationen, aufgrund der bestehenden Unsicherheiten über die Langfristwirkungen von vermeintlich „niedrig“ belastetem radioaktiven Material, inakzeptabel und unverhältnismäßig. Das gilt auch deshalb, da geeignete andere Methoden zur Verfügung stehen oder vom Antragsteller in Absicht mit der Atomaufsicht auch entwickelt und getestet werden können, um zur Schadensminderung beizutragen.

Wie bekannt wurde, werden weitere Anträge auf Einleitung von Abwässern bzw. Entnahme von Wasser folgen. Diese sind unbedingt in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen, da sie wesentlicher Bestandteil für die Durchführung der Stilllegung und des Rückbaus der Anlage sind.

#### **4.5.2 Luftemissionen, Genehmigte Ableitungen**

Auch die genehmigten Emissionen in die Luft, insbesondere die aus dem Regelbetrieb genehmigten Ableitungen sind entsprechend anzupassen an das betriebstechnisch für den Stilllegung und den Rückbau unbedingt notwendige Maß. Dabei ist auch der Schadstoffeintrag in den Boden zu berücksichtigen. Im Umfeld der Anlage wird Landwirtschaft und Gartenbau einschließlich Bioanbau betrieben.

Die Einträge über den Luftpfad in den Boden und von dort in die Nahrungskette sind zu minimieren, um einer Akkumulation vorzubeugen. In der UVU auf S. 103 f. wird berichtet, dass in der Umgebung der Anlage im Rahmen der Umgebungsüberwachung durch das LfU im Jahr 2012 in den Oberflächengewässern teilweise Nuklide, hauptsächlich über den Wasserpfad in den Rücklaufkanälen gefunden wurden, welche auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen sind. Wenngleich die Werte des § 47 StrlSchV unterschritten worden, ist dem strahlenschutztechnischen Minimierungsgebot Rechnung zu tragen. Eine Deposition im Stilllegungs- und Rückbaubetrieb durch Wasser- oder Luftpfad wird keinesfalls hingenommen im Rahmen der Risikovorsorge.

#### **4.5.3 Berücksichtigung der Vorbelastungen**

Die Gemeinden sind besorgt, dass die Vorbelastungen aus dem Unfall von Tschernobyl nicht einbezogen werden.

- Kurzbeschreibung, 2.10, S. 14

Es ist nicht dargelegt, dass diese irrelevant ist. Es ist auch darzulegen, welche Nuklide bei Stilllegung und Rückbau anfallen und welche dieser Nuklide auch bei der Vorbelastung durch Tschernobyl noch nachgewiesen werden können. Die Vorbelastung ist zu dokumentieren, um eine Zuordnung nach Verursachern vornehmen zu können.

Aus Gründen einer umfassenden Vorsorge ist die Einbeziehung unabdingbar, auch wenn die jeweiligen Anteile der Verursacher getrennt ermittelt werden. Zu fordern ist eine summierende Betrachtung der Auswirkungen auf den Menschen (Akzeptorbetrachtung) aus Gründen der Strahlenschutzvorsorge. Sollten sich dabei gegenwärtig oder zukünftig durch neuere Erkenntnisse Anhaltspunkte für gesundheitliche Belastungen infolge der Summation einzelner radiologisch aktiver Bestandteile ergeben, muss dies zu einer Herabsetzung der dem Antragsteller genehmigten Einleitungen bzw. Ableitungen in die Umwelt führen. Ein entsprechender (Widerrufs-)Vorbehalt ist in die Genehmigung der Grenzwerte aufzunehmen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Dynamisierung und die Genehmigung ist stets dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis im Hinblick auf das Gefährdungspotential anzupassen.

#### **4.6 Lagerung der radioaktiven Reststoffe**

Den Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, wo die radioaktiven Reststoffen im einzelnen gelagert werden. Ein detailliertes Raumnutzungskonzept fehlt. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass diese sicherheitsrelevanten Angaben Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sein müssen. Anderenfalls ist eine Einschätzung der möglichen und vermeidbaren Risiken für die Gemeinden als Teil der betroffenen Öffentlichkeit nicht leistbar. Die Anstoßfunktion der Unterlagen wird verfehlt. Vor dem Hintergrund weitgehender Unsicherheiten über zukünftige Verfahrensschritte ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ist dies nicht hinnehmbar, da wesentliche Teile des Sicherheitskonzeptes bezüglich der Lagerung der öffentlichen Diskussion entzogen werden.

Des weiteren fehlt es auch an Angaben bezüglich der Dauer der geplanten Lagerung für die jeweiligen Gruppen von radioaktiven Reststoffen. Auch die Mengen sind unklar. Aufschluss muss auch gegeben werden über die Verpackung bzw. die Konditionierung der einzelnen Abfälle.

Dabei ist wichtig, wo die konkreten Lagerung bzw. Bereitstellung für den Transport in ein Zwischenlager am Standort oder anderenorts stattfindet.

Im Sicherheitsbericht findet sich keinerlei Hinweis auf den Einsatz eines digitalen Systems zur Reststoffüberwachung (Reststoffüberwachungssystem), insbesondere der radioaktiven Reststoffe, um zu dokumentieren, welcher Abfall in welchem Gebinde (Mosaikcontainer, Gitterbox) sich wo in der Anlage in welchem dafür ausgelegten Raum seit welchem Zeitpunkt befindet. Derartige Systeme sind sicherheitstechnisch erforderlich, da sie dem Stand von Wissenschaft und Technik bei Stilllegung und Rückbau markieren. Sie müssen neben Sicherheitsbeauftragten der Anlage auch der Aufsichtsbehörde jederzeit zugänglich sein, damit überhaupt sichergestellt werden kann, dass keine ungenehmigte Lagerung (Zwischenlagerung, Pufferlagerung, Bereitstellung) stattfindet.

Da die Begriffe Bereitstellung und Pufferlagerung gesetzlich unbestimmt sind, und auch die sogenannte Zwischenlagerung einen sehr langen Zeitraum umfasst, müssen diese detailliert durch Auflagen in der Genehmigung bestimmt werden.

Antrag:

**Es wird beantragt,**

**die Dauer der zulässigen Bereitstellung, Pufferung und (Zwischen-) Lagerung in der Genehmigung selbst festzulegen und die zulässigen Höchstgrenzen in der Genehmigung selbst zeitlich festzulegen und zwar nicht abstrakt, sondern die Dauer nach den betrieblichen Notwendigkeiten und Abläufen, die der Antragsteller im Rahmen seines Logistik- und Rückbaugesamtkonzeptes darzulegen und mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen hat.**

#### **4.6.1 Pufferlagerung**

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für die sogenannte Pufferlagerung.

Auch hier darf die Pufferlagerung außerhalb eines genehmigten Zwischenlagers oder eines sicherheitstechnisch gleichwertigen Raumes innerhalb der Anlage nicht als „kalte Abklinglagerung“ herhalten bis zur Unterschreitung der allfälligen Grenzwerte, die eine Freimessung und anschließende Freigabe erlauben. Die Pufferlagerung ist rechtlich in der Genehmigung so auszugestalten, dass sie sicherheitstechnischen und betrieblichen Notwendigkeiten folgt. Es ist - bezogen auf jeden einzelnen radioaktiven Reststoff - eine zeitliche Obergrenze für die Dauer der Pufferlagerung festzusetzen.

Eine Pufferlagerung im Freien wird abgelehnt. Nach den Angaben in der UVU auf Seite 7 und im weiteren auf S. 96 soll eine Pufferlagerung bzw. Bereitstellung auch auf unbefestigte Flächen möglich sein, soweit dies logistisch erforderlich ist. Dies ist zu unbestimmt, und der Antragsteller hat ein Rückbaukonzept vorzulegen, nachdem dies nicht erforderlich ist. Den hier einwendenden Gemeinden ist noch nicht einmal erkennbar, welche Flächen dafür in Betracht kommen sollen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für eine Bereitstellung.

Antrag:

**Es wird beantragt,**

**die Pufferlagerung - unter der Voraussetzung der betrieblich vom Antragsteller dargelegten Notwendigkeiten und Abläufe - auf eine maximale Dauer zu genehmigen und entsprechend zu befristen.**

#### **4.6.2 Zwischenlagerung**

Ehe eine Zwischenlagerung am Standort durch ein noch zu genehmigendes BeHa-Lager erfolgt, hat der Antragsteller ein Konzept für sämtliche beim Rückbau anfallenden Abfälle und deren Verbleib vorzulegen und darzulegen, weshalb der Verbleib am Standort in einem neu zu



errichtenden Zwischenlager vorzugswürdig ist gegenüber der Verbringung in bereits zur Verfügung stehende Zwischenlager, die nach Kenntnis der Gemeinden über freie Kapazitäten verfügen. Es fehlt ein Alternativenvergleich, weshalb die freien Kapazitäten zu Lasten eines weiteren Standortes ungenutzt bleiben sollen. Dabei ist auch in die Abwägung einzubeziehen, dass die Zwischenlager in die Kontrolle des Bundes überführt werden bzw. in eine eigene Gesellschaft, die dann, auch nach Rückbau des AKW, die Aufsicht über die Halle führen muss. Erfahrungsgemäß erschwert eine Vielzahl von Standorten die Aufsicht. Es fehlen hierzu Ausführungen im Rahmen der Alternativenprüfung.

Des weiteren verfügt das BELLA-Lager in Folge des vorzeitigen Endes des kommerziellen Betriebs über freie Kapazitäten, die für eine Zwischenlagerung genutzt werden können. Eine Neubaue würde dann entbehrlich und der Sicherheitsstandard wäre vermutlich höher oder gleichwertig.

Antrag:

**Es wird beantragt,**

**die Errichtung einer Bereitstellungshalle BeHa für schwach- und mittelradioaktive Abfälle vor dem Hintergrund offenkundig freier Kapazitäten in Mitterteich sowie an anderen externen Standorten, sowie im standorteigenen Zwischenlager BELLA, nicht zu genehmigen.**

#### **4.6.3 Zwischenlager Mitterteich, Geplantes BeHa-Lager**

Das Lager Mitterteich ist genehmigt und steht zur Verfügung. Dagegen ist das BeHa-Lager noch zu genehmigen und wird unter Umständen gerichtlich angefochten, was einen zügigen Rückbau bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung unter Umständen verhindert.

Weiter ist zu bedenken, welche sicherheitstechnischen Anforderungen die Läger zu erfüllen haben und welcher Standard gewährleistet werden kann. Dies wird auch bestimmt durch die geographische Lage und Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung.

Wie bereits ausgeführt, liegt der Standort Grafenrheinfeld in einem Ballungsraum mit hoher Bevölkerungsdichte, daher wird einer Errichtung eines weiteren BEHA-Lagers neben dem Lager BELLA entschieden widersprochen. Hier sprechen bereits sicherheitstechnische Belange gegen die Errichtung.

Die Anforderungen an die Qualität der Standorte und den Schutz vor Übergriffen und Einwirkungen von außen haben sich stark geändert, weshalb der Standort aus heutiger Sicht nicht mehr genehmigungsfähig wäre.

Auch im Hinblick auf die spätere Überwachung durch die Aufsichtsbehörde ist eine zu starke Dekonzentration von Zwischenlagern nicht sinnvoll bzw. bedarf einer sorgfältigen Abwägung mit weiteren Standorten bis hin zur Erweiterung bestehender Standorte, wenn Engpässe absehbar sind.

An einer Abwägung im Hinblick auf die insgesamt in der Bundesrepublik in den nächsten Jahrzehnten infolge des Atomausstiegs anfallenden radioaktiven Reststoffe fehlt es. Hierzu bedarf es einer sorgfältigen Untersuchung und der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes auch unter Mithilfe der Aufsichtsbehörden durch Vergabe entsprechender Untersuchungen zum Abfallaufkommen.

Erst wenn Klarheit besteht, ob die bestehenden Kapazitäten ausreichen oder nicht ausreichen für sämtlich anfallende schwach- und mittelradioaktiven Abfälle kann über ein Standort für weitere Zwischenlager entschieden werden. Gegenwärtig ist der Neubau nicht gerechtfertigt.

Der Antragsteller möge daher in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein Gesamtkonzept vorlegen bzw. die Genehmigungsbehörde möge dieses erstellen und vorlegen. Dazu sind auch Angaben zu den Verträgen mit den Betreibern von Zwischenlagern zu machen (Laufzeit der Verträge, mögliche Rücknahmeverpflichtung, Mengen/Fässer o.a., Zuordnung zu einzelnen

Anlagenstandorten, notwendige Gesamtkapazität für alle zum Rückbau vorgesehenen Standorte der Antragstellerin).

Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, welche sicherheitstechnischen Standards für die bestehenden und die neuen Zwischenlager bzw. das BeHa-Lager gelten sollen.

#### **4.6.4 Transporte**

Ebenso fehlt es an einem Konzept für die Vermeidung unnötiger Transporte. Es ist beispielsweise nicht ersichtlich, ob auch in der Anlage selbst Konditionierung von Abfällen erfolgen soll durch Einsatz entsprechender mobiler Anlagen. Hierdurch können Belastungen vermieden werden.

Es wird weiter gefordert, die Überwachung des Außengeländes (Messpunkte am Anlagenzaun) an die Fahrstrecken anzupassen, da durch die Vorbeifahrten der Großteil der Belastungen entsteht. Ein entsprechendes Alarmsystem ist einzurichten.

#### **4.7 Freigabe von Reststoffen, Freimessung (10 Mikrosievert-Konzept)**

Das Konzept der Freigabe von Reststoffen wird in der Fachöffentlichkeit kritisiert und steht unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Belastungen in der Kritik. Daher ist hier ein Vorbehalt aufzunehmen, der eine Anpassung des geltenden Freimessungskonzeptes erlaubt, sollten sich Anforderungen, insbesondere durch europarechtliche Vorgaben, oder aber den wissenschaftlichen Erkenntnisstand ändern.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es aus medizinisch, radiologischer Sicht keinen Schwellwert gibt unterhalb dessen gesundheitlich nachteilige und sonstige nachteiligen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgeschlossen werden können.

Im Wege einer Langzeitdokumentation sollte unbedingt aus Vorsorgegründen eine Erfassung von möglicherweise strahlungsbedingten Krankheitsfällen erfolgen, etwa über eine Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Krebsregister.

Unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge sollte eine lückenlose zentrale Dokumentation der Freigabe der Mengen erfolgen und ein Tagebuch geführt werden. Diese Forderung an den Antragsteller wird unabhängig von der Dokumentationspflichten der Entsorger im Rahmen der Abfallrechtes erhoben.

#### **4.8 Anforderung an die Deponierung**

Die Deponierung der freigemessenen Reststoffen in großer Zahl auf bestehenden Hausmülldeponien bzw. kreiseigenen Deponien begegnet Bedenken. Der Deponieraum wird verknüpft und ist für derartige Mengen nicht ausgelegt, da die Planung auf die Annahme der (zurückgehenden) überlassungspflichtigen Abfälle aus Privathaushaltungen sowie sonstigen hausmüllähnlichen Abfällen gewerblicher Herkunft gerichtet wird. Für die öffentliche Hand bedeutet dies unter Umständen die Errichtung neuer Deponien mit erheblichen Kosten- und Gebührensteigerungen für die Einwohnerschaft.

Grundsätzlich ist der Deponierung, zwar sicherheitstechnisch aufgrund der Unsicherheiten über Langzeitriskiken des freigemessenen Materials, der Vorzug zu geben vor der Verwertung und Rückführung in den Wertstoffkreislauf, jedoch sollte in Anbetracht der nicht unbeträchtlichen Transporte durch die beim Rückbau anfallenden Betonabfälle, der Einbau vor Ort als Verwertungsmaßnahme in Wälle und Ringe, auch zur Erhöhung der Sicherheit von Einwirkungen von außen, oder bei der Errichtung von Bauten oder Tiefbaumaßnahmen z. B. bei der Instandhaltung von Fahrwegen o.a. geprüft werden. Durch eine entsprechende Architektur könnten be-

stehende Zwischenläger besser gesichert bzw. strahlenschutztechnisch stärker abgeschirmt werden. Entsprechende Vorschläge dazu befinden sich bereits in der öffentlichen Diskussion (Zeitungsberichte) und sollten untersucht und gegen andere Alternativen abgewogen werden.

Der Antragsteller hat in einem Verbringungsverzeichnis zu dokumentieren, auf welche Deponie welche jährliche Menge verbracht wurde, um § 29 Abs. 2 Nr. 2 a aa) und bb) StrlSchV genüge zu tun, der die Grenzwerte für die Freimessung an die jährlich abgegebenen Tonnage (unter 100 t/über 100 bis 1000 t) knüpft, um die Mengen ggf. nachverfolgen zu können, wenn sich eine veränderte Risikobewertung ergibt. Auch die Deponien, die freigemessene Abfälle auf dem Herkunftsbereich AKW annehmen, sollten zur gesonderte Bilanzierung und Erfassung verpflichtet werden, um beurteilen zu können, ob sich Risiken akkumulieren, da auf sie bevorzugt verbracht wird und zu erkennen, ob sich dort Baustoffe aus anderen Deponien anreichern.

Dies wird im Rahmen der Risikovorsorge entsprechend für uneingeschränkt freigegebene Stoffe gefordert, die nach den Unterlagen weit über 23.500 Mg der insgesamt 31.500 Mg ausmachen.

#### **4.9 Naturschutz**

Im Hinblick auf die zahlreichen Vorkommen von Vögeln (87 Vogelarten) und unterschiedlichsten Vogelarten, aber auch der weiteren Avifauna wird angeregt, jede einzelne Abbaumaßnahme, die lärmbehaftet ist und/oder zu Staubentwicklung führen kann, mit der unteren Naturschutzbehörde und den anerkannten Naturschutzverbänden bzw. sachkundigen Naturschützern vor Ort abzustimmen, damit es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vogelwelt während der Nist-, Brut-, Jagd- und Rastperioden kommt, aber auch der weiteren Avifauna, einschließlich der landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist zu vermeiden. Die diesbezüglichen Kartierungen bzw. Untersuchungen auf relevante Arten und ihre mögliche Gefährdung sind regelmäßig zu aktualisieren und im Hinblick auf mögliche Konflikte mit den geplanten Rückbauschritten zu bewerten. In unmittelbarer Nähe zur Anlage befindet sich das Naturschutzgebiet Alter Main. Ggf. sind (Vor-)Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen bzw.

Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen zu stellen oder Auflagen zum Schutz der Avifauna vorzusehen.

Nach den Feststellungen in der UVU auf S. 83 gibt es Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus) im Anlagenbereich bzw. an Gebäuden (Habitatpotenzial), weiter wurde eine Amphibienart (Blindschleiche) gesichtet. Da weitere Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können, sind hier detaillierte Untersuchungen zu fordern, die den hierfür einschlägigen Methodenstandards genügen. Dies ist ersichtlich nicht der Fall, da veraltete Kartierungen und Untersuchungen (u.a. Planungsbüro Schaller 2008) verwendet wurden und aktuelle Begehungen vor Ort gar nicht durchgeführt wurden oder zumindest hier nicht dokumentiert sind. Dies genügt nicht den Anforderungen an einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in einem Planungsverfahren bzw. den europarechtlichen Vorgaben des BNatSchG in Bezug auf den FFH- sowie den Habitat- und Artenschutz.

## **5. Spezifische Belange und Einwendungen einzelner Gemeinden**

Nach folgend wird auf die spezifischen Belange einzelner Gemeinden, namentlich Gochsheim und Schwebheim, eingegangen.

### **5.1 Gochsheim**

Für die Gemeinde Gochsheim wird gefordert, dass der Abtransport des anfallenden Materials aus der Anlage nicht über die Gemeinde Gochsheim erfolgen soll. Insbesondere wird gefordert, auf eine Nutzung des Gochsheimer Bahnhofs bzw. des Schienenweges für Transporte zu verzichten. Dies bedeutet eine große Belastung der Bevölkerung und ist logistisch nicht zumutbar. Ergänzend wird auf den Beschluss des Gemeinderates Gochsheim vom 5. Juli 2016 verwiesen,

## 5.2 Schwebheim

Für Schwebheim wird gefordert, den Ausbau der B 286 zu beschleunigen.

Die Ergänzung und Vertiefung der Einwendungen der Mandantschaft im weiteren Verfahren und im Erörterungstermin, auch durch die Stellung von weiteren Anträgen und die Vorlage von sachverständigen Stellungnahmen bzw. die Hinzuziehung von Sachbeiständen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Joy Hensel  
Rechtsanwältin

### Anlagen:

- Vollmachten der Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld